

Weitere AHV-Rentenerhöhung – für alle?

Die Regierung hat Mitte November beschlossen, den Eckwert «AHV-Mindestrente» auf 1. Januar 2025 zu erhöhen.

Die Erhöhung beträgt grundsätzlich 2,9 Prozent. Das sind zweifellos gute Nachrichten für AHV-Rentner, leider nicht für alle.

Die Mindestrente steigt ab dem 1. Januar 2025 von 1190 Franken auf 1225 Franken monatlich, die Höchstrente von 2380 auf 2450 Franken.

Es werden jedoch nicht sämtliche Rentenbeträge um exakt 2,9 Prozent erhöht werden. Einige Renten werden nicht oder um weniger als 2,9 Prozent erhöht werden.

Das betrifft Übergangsfälle aus früheren Gesetzesrevisionen, die damals einen niedrigeren Betrag hätten erhalten müssen, denen aber zur Besitzstandswahrung weiterhin der höhere Betrag ausbezahlt wurde. Bei diesen Renten wird die Teuerungsanpassung auf diesen niedrigeren Betrag berechnet.

Auch für AHV-Rentner, die zusätzlich eine Ergänzungsleistung (EL) beziehen, könnte die Teuerungsanpassung in Summe unter Umständen deutlich weniger als 2,9 Prozent betragen. Die AHV-Rente steigt zwar um 2,9 Prozent, die Ergänzungsleistung jedoch könnte sinken. Das erklärt sich daraus, dass sich die Höhe der Ergänzungsleistung aus der Differenz zwischen anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen ergibt. Wenn zwar die AHV, die zur Gänze zum anrechenbaren Einkommen zählt, erhöht wird, die Posten für die anerkannten Ausgaben jedoch gleich bleiben und nicht der Teuerung angepasst werden, ergeben sich daraus niedrigere Ergänzungsleistungen – die Gesamtsumme aus AHV und



Die AHV-Mindestrente erhöht sich ab Januar 2025 grundsätzlich um 2,9 Prozent. Bild: istock

Ergänzungsleistung bleibt gleich oder erhöht sich nur wenig.

Zu beachten ist dabei, dass als Ausgaben nicht die tatsäch-

lichen Ausgaben, sondern lediglich Pauschalen anerkannt werden, wie beispielsweise:

- ein Pauschalbetrag zur Bestreitung der allgemeinen

jährlichen Lebenskosten (20 496 Franken für Alleinstehende)

- Nettomietzins bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von

11200 Franken (für alleinstehende Personen)

- Wohnnebenkosten-Pauschalen von 1600 Franken für Alleinstehende
- Prämien für die obligatorische Krankenversicherung in Form einer pauschalen Anrechnung von 1390 Franken für erwachsene Personen ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden
- etc. (siehe aktuelles Merkblatt 5.1. zu Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie zur Invalidenversicherung, gültig ab 1. Januar 2024).

Ob auch die Bezüger von Ergänzungsleistungen insgesamt von einem Teuerungsausgleich profitieren können und wie hoch dieser ausfallen könnte, hängt also davon ab, ob und in welchem Ausmass die Teuerung auch bei den anerkannten Ausgaben berücksichtigt wird.

Bezüger von Ergänzungsleistungen erhalten in der Regel nicht die Höchstrente und haben darüber hinaus keine anderen Einkünfte aus einer Pensionskasse, aus Dividenden oder Mietzinsen. Gerade diese einkommensschwache Personengruppe sollte von einer AHV-Erhöpfung profitieren können. Deshalb ist es zwingend notwendig, jeweils die Pauschalen für die anerkannten Ausgaben der Teuerung entsprechend anzupassen. (lsb)